

Ermittlungsplan: schriftlich fixierter und in seiner Form vereinfachter ->

Untersuchungsplan. Er findet Anwendung bei der Untersuchung von Straftaten mit bekanntem und unbekanntem Täter und unterscheidet sich vom Untersuchungsplan dadurch, daß dem Sachverhalt überschaubare Zusammenhänge zugrunde liegen und einfache Untersuchungsabläufe zu planen sind, bei denen jedoch bloße gedankliche Planung nicht mehr ausreicht. Die wesentlichen Beziehungen und Zusammenhänge zwischen den einzelnen —► *Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen* sind noch ohne größeren formellen Planungsaufwand überschaubar. Dem Sachverhalt liegen einzelne —► *Versionen* zugrunde, von denen sich eindeutige Untersuchungsaufgaben ableiten lassen. Bei der Täterermittlung und —► *Beweisführung* sind keine besonderen Probleme vorzusehen.

Im E. werden in sachverhaltsbezogener, logischer, zweckmäßiger und übersichtlicher Form die erforderlichen Aufgaben fixiert, ohne eine Gliederung wie im Untersuchungsplan vorzunehmen. Diese Methode der Untersuchungsplanung entspricht den Prinzipien der Differenzierung und Einfachheit. E. sind von Maßnahmeplänen zu unterscheiden, da sie sich nicht auf die Aneinanderreihung von Maßnahmen beschränken. Der E. gewährleistet ein differenziertes Verhältnis zwischen Aufwand und Nutzen bei der Anwendung planungstechnischer Mittel.

Ermittlungsprotokoll: schriftlich fixierte Feststellungen und Ergebnisse durchgeführter -> *Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen*, die für die —► *Beweisführung* notwendig sind bzw. den Überblick zum Stand und die Folgerichtigkeit der Ermittlungs-

und Untersuchungstätigkeit gewährleisten.

Das E. wird nach chronologischen oder sachlichen Komplexen geordnet. Enthält das Protokoll für die Beweisführung zur Straftat bedeutsame *Tatsachen*, kann es als Aufzeichnung zum Beweismittel erhoben werden. →

Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen: kriminalistische Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit auf die Verhinderung, Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten u. a. kriminalistisch relevanten Ereignissen ausgerichtet sind. Sie werden auf der Grundlage der StPO und anderer spezieller Gesetze, Befehle und Weisungen nach geregelter Verantwortlichkeit und Kompetenz durchgeführt. Sie dienen zur Ermittlung, Untersuchung und Klärung oder aber der Feststellung bzw. Überprüfung von: Tatbeständen, Sachverhalten, Vorkommnissen, —► *Begehungsweisen* u. a. objektiven Ausgangssituationen; Personen, die als Geschädigte, Zeugen bzw. als Verdächtige oder Täter in Erscheinung treten; Tatsachen, Informationen, Aussagen, Spuren und Beweisen.

In diesem Zusammenhang sind Befragungen, Vernehmungen, Durchsuchungen, Besichtigungen u. a. auf strafprozessualer Grundlage beruhende Maßnahmen E. Sie erstrecken sich auch auf Handlungen, die bei Fahndungen, Alibiermittlungen, Beobachtungen, Durchführung von Experimenten oder Rekonstruktionen, Identifizierungen u. a. Maßnahmen zur Prüfung des Straftatverdachts bzw. Feststellung der objektiven Wahrheit zulässig und unerlässlich sind.

E., die für die Beweisführung Bedeutung haben, sind zu protokollieren (-> *Ermittlungsprotokoll*), andere sind aktenkundig zu machen (§ 104